

Kleine Anfrage Nr. 36 und 37

zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23. März 2018

Fragesteller/in:	Ulrich Severin
Fraktion / Partei:	SPD

Frage Nr. 36:

Wie wird der § 22a SGB 8 (Förderung in Tageseinrichtungen) in den städtischen Kindertagesbetreuungseinrichtungen umgesetzt und wie sind welche Fachkräfte hierzu aus- und fortgebildet?

Frage Nr. 37:

Welche Vereinbarungen bestehen mit den Freien Trägern der Kindertagesbetreuung in Bezug auf die Umsetzung des § 22a SGB 8 und wie werden diese überprüft?

Stellungnahme/Antwort durch:	FD 58 - Kinderbetreuung
Dezernent/Dezernentin:	Stadträtin Kirsten Dinnebier

Stellungnahme/Antwort:

Die Kleinen Anfragen 36 und 37 werden nachfolgend gemeinsam beantwortet, da sich beide auf den §22 SGB VIII (Gesetzestext im Anhang) beziehen. Die Antwort wird im Hinblick auf die eigenen Einrichtungen und die der freien Träger differenziert erläutert. Für die Zusammenarbeit mit den Freien Trägern ist insbesondere Absatz 5 des § 22a SGB VIII relevant.

Abs. 1: Qualität:

Tageseinrichtungen erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag. Das örtlich zuständige Jugendamt soll gewährleisten, dass eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen stattfindet. Qualität bildet sich vor allem durch die Konzeption, gut ausgebildete Fachkräfte, Fortbildungsmöglichkeiten und Supervision o. Ä. sowie die räumliche und sächliche Ausstattung ab.

Eine **Konzeption** umfasst in der Regel neben der pädagogischen Zielsetzung und Haltung unter anderem die Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Fachpersonal, die Partizipation von Kindern, der Inklusion sowie Kooperationen mit zahlreichen Institutionen im jeweiligen Gemeinwesen sowie den relevanten Grundschulen. Für die Einrichtungen der Stadt Marburg ist derzeit die Erarbeitung einer **Rahmenkonzeption** in Arbeit. Darüber hinaus haben die einzelnen Einrichtungen ihre Konzeptionen auf ihre besondere örtliche Situation ausgerichtet.

Darüber hinaus wird sichergestellt, dass in den Einrichtungen nur pädagogisch **qualifiziertes Fachpersonal** nach § 25 b HKJGB eingesetzt wird und über den gesetzlich vorgeschriebenen KiFöG-Standard der Standard der Stadt Marburg angewendet wird.

Regelmäßige **Fortbildung, Supervision und kollegiale Beratung** tragen dazu bei, dass die päd. Fachkräfte sich kontinuierlich weiterentwickeln können und Gelegenheit haben, sich und ihr pädagogisches Handeln strukturiert zu reflektieren.

- Die Fachberatungen der Stadt Marburg sind alle über „Qualifizierung der Management- und Steuerungsebene“ zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan qualifiziert.
- Für das pädagogische Fachpersonal in den Einrichtungen gibt die Stadt Marburg jährlich eine Broschüre mit einem breiten Spektrum an Fortbildungsangeboten heraus (von Erste-Hilfe über Bewegungserziehung und andere päd. Themen, Teamarbeit, persönliche Weiterentwicklung u. V. m.).

Die städt. Einrichtungen verfügen über ein **Qualitätshandbuch**. Im Zuge der Erstellung der Rahmenkonzeption wird auch das Qualitätsmanagementsystem neu gefasst. Die Arbeit der Einrichtungen wird durch regelmäßige Austauschrunden und fachliche Diskussionen evaluiert.

Abs. 2: Kooperationen

Die Einrichtungen kooperieren mit zahlreichen Institutionen im jeweiligen Sozialraum und mit den jeweiligen Elternbeiräten. In der Stadt Marburg ist ein Gesamtelternbeirat gewählt (derzeit vakant), dieses Gremium wird bei relevanten Fragestellungen, wie z. B. Gebührengestaltung oder Grundlagen des BEP einbezogen.

Abs. 3: Bedarfsorientierung

Das vorgehaltene Angebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien. Bzgl. der Sicherstellung des Rechtsanspruchs ermittelt die Stadt Marburg in der Jugendhilfeplanung den aktuellen und künftigen Bedarf und richtet die benötigte Entwicklung darauf aus.

Betreuung in den Ferienzeiten

Die Schließzeiten der Einrichtungen werden untereinander abgestimmt, so dass Eltern, die auch in den Ferienzeiten eine Betreuung benötigen, auf Betreuungsangebote zugreifen können. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Angebote im Rahmen der Ferienspiele.

Abs. 4: Kinder mit und ohne Behinderung

Kinder mit und ohne Behinderung werden in Gruppen gemeinsam gefördert. Die bei der Stadt Marburg tätige Fachberatung berät und unterstützt sowohl Familien als auch Einrichtungen bei der Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit und bei der Umsetzung von Unterstützungsangeboten.

Abs. 5: Zusammenwirken mit den Freien Trägern

Für den Gesamtbetrieb der Tageseinrichtungen für Kinder und die Bedingungen in der jeweiligen Einrichtung ist zuallererst der jeweilige Träger der Einrichtung zuständig. Die Träger haben die erforderlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb der Einrichtung zu schaffen. Dazu gehören insbesondere die Beschäftigung von qualifiziertem und ausreichendem und geeignetem Fachpersonal, die Bereitstellung standardgerechter Räume und die Gewährleistung der konzeptionell – fachlichen Voraussetzungen.

Die Stadt Marburg unterstützt die Freien Träger in allen Belangen des Gesamtbetriebs durch folgende Leistungen:

- Bereitstellung von Fachberatung zu folgenden Themen:
 - Pädagogisch/konzeptionell
 - Bauliche Fragen
 - Kinderschutz
 - Inklusion/Integration
 - Sprachförderung
 - Fortbildung
- Betriebskostenerstattung und Begleitung beim Ausbau von (Ganztages-)Plätzen
- Fachliche Austauschrunden, Kooperationen und Beratung vor Ort

Die Einrichtungen arbeiten in der Regel nach einem durch den jeweiligen Träger frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem.

Kirsten Dinnebier
Stadträtin

Anhang:

**Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
Achstes Buch
Kinder- und Jugendhilfe**

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 I 2022; zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 G v. 30.10.2017 I 3618

§ 22a SGB VIII Förderung in Tageseinrichtungen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten
 - a. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
 - b. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
 - c. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.
- (3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.
- (4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrags nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.